

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der PAWA-Tech GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Geschäfts- und Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle zwischen Ihnen als Unternehmer, juristischer Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, § 310 Absatz 1 BGB als Besteller (nachfolgend „Besteller“), und uns, der Firma PAWA-Tech GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Paul Walczok, Ahornstraße 16, 84051 Essenbach (nachfolgend „PAWA-Tech“), geschlossenen Verträge, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Besteller und PAWA-Tech ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von PAWA-Tech nicht anerkannt, sofern PAWA-Tech diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte verwandter Art zwischen dem Besteller und PAWA-Tech.

§ 2 Nachweis Ihrer Unternehmereigenschaft

Das Angebot von PAWA-Tech richtet sich ausschließlich an Unternehmer iSd § 14 BGB. PAWA-Tech kann daher vor Vertragsschluss verlangen, dass der Besteller seine Unternehmereigenschaft ausreichend nachweist, zB durch Angabe der UST-ID-Nr. oder durch sonstige geeignete Nachweise. Die für den Nachweis erforderlichen Daten sind vom Besteller vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags, Vertragssprache

(1) Die von PAWA-Tech dargestellten Waren und Vertragsangebote stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Bestellung (invitatio ad offerendum) dar. Dies gilt insbesondere in dem Fall, wenn PAWA-Tech dem Besteller vorab Unterlagen, Produktinformationen oder -beschreibungen überlässt.

(2) Durch die Bestellung der Ware gibt der Besteller ein verbindliches Vertragsangebot, § 145 BGB, ab. Dieses kann PAWA-Tech binnen 2 Wochen annehmen. Die Annahme von PAWA-Tech erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware an den Besteller.

(3) Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung gestellte Sprache ist ausschließlich Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information des Bestellers. Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung hat der deutsche Text Vorrang.

§ 4 Überlassene Dokumente und Unterlagen

(1) Soweit PAWA-Tech dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung Dokumente, wie insbesondere Kalkulationen oder Zeichnungen – auch in elektronischer Form – überlässt, behält sich PAWA-Tech hieran ausdrücklich Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Diese Dokumente sind vom Besteller geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PAWA-Tech nicht zugänglich gemacht werden. Nimmt PAWA-Tech das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 3 Abs. 2 an, sind diese Dokumente unverzüglich an PAWA-Tech zurückzusenden. Vom Besteller angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten bzw. zu löschen; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

§ 5 Preise und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Preise von PAWA-Tech gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand sowie zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) PAWA-Tech behält sich angemessene Preisänderungen wegen veränderter Material-, Vertriebs- oder Lohnkosten für Lieferungen vor, die 4 Monate nach Vertragsschluss oder später erfolgen. Dies gilt nicht im Fall einer ausdrücklichen Festpreisabrede.

(3) Der Kaufpreis wird sofort mit Vertragsschluss fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung zu zahlen. Die Zahlung der Ware erfolgt mit Kreditkarte, mittels Banküberweisung oder über den Zahlungsdienstleister von PAWA-Tech. Ein Abzug von Skonto ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit PAWA-Tech zulässig. Mit Ablauf des vorgenannten Zahlungszeitraums gerät der Besteller in Verzug und hat den Kaufpreis während der Dauer des Verzugs i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich PAWA-Tech vor.

§ 6 Lieferbedingungen, Lieferzeit

(1) PAWA-Tech liefert die Ware gemäß den mit dem Besteller getroffenen Vereinbarungen. Anfallende Verpackungs- und Versandkosten sind jeweils separat bei der Produktbeschreibung aufgeführt und werden von PAWA-Tech gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

(2) Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Ermessen bei Vertragsschluss. Die Angabe der Lieferdauer ist nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich so bezeichnet ist. Kann PAWA-Tech aus Gründen, die PAWA-Tech nicht zu vertreten hat, verbindliche Lieferzeiten nicht einhalten, wird PAWA-Tech den Besteller hierüber informieren und eine voraussichtliche neue Lieferzeit mitteilen.

(3) Der Beginn der von PAWA-Tech angegebenen Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers. Die Lieferdauer verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Besteller vereinbarte oder erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt oder verzögert oder die Bestellung auf den Wunsch des Bestellers hin geändert wird. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

(4) PAWA-Tech ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

(5) Im Falle von höherer Gewalt, die PAWA-Tech selbst oder Lieferanten von PAWA-Tech betrifft, ruhen bzw. verlängern sich die Leistungs- und Lieferpflichten von PAWA-Tech für die Dauer der Störung durch höhere Gewalt. Tritt durch die höhere Gewalt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, ist PAWA-Tech zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dasselbe gilt bei Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Energie- oder Rohstoffmangel oder unvorhersehbaren Verkehrs- oder Betriebsstörungen.

§ 7 Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht Gefahr des zufälligen Untergangs die oder der zufälligen Verschlechterung mit der Absendung der Ware an den Besteller, spätestens aber mit Verlassen des Werks/Lagers von PAWA-Tech der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt. Verzögert sich der Versand aus Umständen, welche der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft von PAWA-Tech auf den Kunden über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag das Eigentum von PAWA-Tech. PAWA-Tech ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn sich der Besteller vertragswidrig verhält.

(2) Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Besteller verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sind Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich, hat diese der Besteller rechtzeitig auf eigene Kosten auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller PAWA-Tech unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Besteller darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. In diesem Falle tritt der Besteller jedoch in Höhe des Rechnungswerts der Forderung von PAWA-Tech bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware

erfolgt, an PAWA-Tech ab. PAWA-Tech nimmt diese Abtretung an. Unbesehen der Befugnis von PAWA-Tech, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt auch der Besteller nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich PAWA-Tech, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist PAWA-Tech verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Auswahl auf das Verlangen des Bestellers hin freizugeben.

(4) Eine Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für PAWA-Tech. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware an der verarbeiteten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, PAWA-Tech nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt PAWA-Tech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware von PAWA-Tech zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Dies gilt für den Fall der Vermischung entsprechend. Erfolgt die Vermischung dergestalt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller anteilmäßig Miteigentum an PAWA-Tech überträgt. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum wird durch den Besteller für PAWA-Tech verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von PAWA-Tech gegen den Besteller tritt dieser bereits jetzt solche Forderungen an PAWA-Tech ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; PAWA-Tech nimmt diese Abtretung an.

§ 9 Gewährleistung bei Warenkäufen

(1) Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht PAWA-Tech zu. War PAWA-Tech ursprünglich nicht zum Einbau der Ware verpflichtet, so beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch einen erneuten Einbau. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist, dass der Besteller alle nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen für die gelieferte Ware beträgt – außer im Fall von Schadensersatzansprüchen – zwölf Monate ab Erhalt der Ware.

§ 10 Haftungsbeschränkung

PAWA-Tech haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet PAWA-Tech für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller als Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haftet PAWA-Tech jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der

Erfüllungsgehilfen von PAWA-Tech. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 84051 Essenbach. PAWA-Tech ist berechtigt, auch am Gerichtsort der Niederlassung des Bestellers zu klagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Geltung der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Stand: Mai 2022